

WissensWert

Ausgabe 09/09

Info Journal für Klienten

1. Budgetbegleitgesetz 2009

1.1. DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010

Freie Dienstnehmer werden für die beauftragenden Unternehmer ab nächstem Jahr um ca 8% teurer werden: Sie **unterliegen nämlich ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Maßnahme damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten, wird dabei geflissentlich verschwiegen!

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch dadurch, dass nach der neuesten Judikatur des VwGH zur **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von an Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlten Fahrt- und Reisekostenentschädigungen** (siehe unten Punkt 9.) zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.

Inhalte:

Budgetbegleitgesetz 2009

Zurechnung Einkünfte bei Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften

Arbeitsmarktpaket 2009

Umsatzsteuer – Neuregelung Dienstleistungsort ab 1.1.2010

Absetzbare Kinderbetreuungskosten

Steuerhilfe Katastrophenopfer

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge tritt mit 1.9.2009 in Kraft

Neuerungen im Korruptionsstrafrecht

Aktuelle Entscheidungen

Termine

Finanzmarkt

Obermeier - Gruber

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER GRUBER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

2. Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften bei Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften (Rz 104 EStR) - Termin 30.6.2009!

Im Zuge der letzten Einkommensteuer-richtlinien-Wartung 2008 wurde in Rz 104 EStR eine neue Bestimmung über die Zurechnung höchstpersönlicher Tätigkeiten aufgenommen. Das BMF steht demnach auf dem Standpunkt, dass **gewisse höchstpersönliche Tätigkeiten** (wie zB als Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Vortragender, Schriftsteller, Gutachter etc) **nur von natürlichen Personen ausgeübt**, somit die dafür gezahlten Vergütungen **nur diesen zugerechnet werden** können und von diesen auch versteuert werden müssen. Die **Erbringung derartiger höchstpersönlicher Leistungen über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft** (im Wege einer Art Personalgestellung) **wird nach Ansicht des BMF steuerlich nicht anerkannt**. Da derartige Konstruktionen bisher sehr verbreitet waren, hat das BMF die entsprechende Bestimmung der Einkommensteuerrichtlinien erst mit Wirkung **ab dem 1.7.2009** in Kraft gesetzt. In der Literatur ist die neue Richtlinienbestimmung (die ja nur die Rechtsansicht des BMF wiedergibt und daher keinen Gesetzes- oder Verordnungsrang hat) bisher heftig kritisiert worden.

Zu beachten ist, dass sich die Steuerbelastung für Personenunternehmen durch die Steuerreform 2009 ab 2010 infolge des 13%igen Gewinnfreibetrages deutlich vermindert hat, der **Spitzensteuersatz bei natürlichen Personen faktisch nur mehr 43,5 % beträgt** und damit sogar geringfügig unter dem Steuersatz für die ausschüttende GmbH von 43,75% liegt.

3. Arbeitsmarktpaket 2009

Das im Juli 2009 beschlossene **Arbeitsmarktpaket 2009** führt ua zu umfangreichen Änderungen bei Altersteilzeit, Kurzarbeit, Bildungskarenz sowie bei der Arbeitslosenversicherung. Für die laufende Lohnverrechnung von Bedeutung sind die nachstehend angeführten Änderungen, die **mit 1.9.2009** in Kraft getreten sind:

Befristete Altersanhebung bei der Befreiung von der Arbeitslosenversicherung

Derzeit entfällt für Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Ab 1.9.2009 wurde diese Altersgrenze für Personen, die ab dem 2.9.1952 geboren wurden, auf das vollendete 58. Lebensjahr angehoben.

Entfall des Bonus-Malus-Systems

Das Bonus-Malus-System, das einen Bonus für den Dienstgeber (Entfall des Dienstgeberanteils des Arbeitslosenversicherungsbeitrags) bei Einstellung bzw einen Malus (einmaliger Sonderbeitrag) bei Freisetzung von Arbeitnehmern nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorgesehen hat, ist entfallen.

4. Umsatzsteuer – Neuregelung Dienstleistungsort ab 1.1.2010

Ebenfalls mit dem BBG 2009 wird auch die EU-Richtlinie 2008/8/EG umgesetzt, mit welcher der **Ort der Dienstleistung ab 1.1.2010** neu geregelt wird. Die neuen Bestimmungen dienen vor allem der Vereinfachung. Für die **Bestimmung des Ortes der Dienstleistung** ist zu unterscheiden, ob die sonstige Leistung an einen **steuerpflichtigen Unternehmer** erbracht wird oder an einen **Privaten**.

- Bei einer **Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen (= Unternehmer)** – so genannte **Business-to-Business-Leistungen (B2B)** – gilt das **Empfängerortprinzip**: Die sonstige Leistung ist am **Ort des Leistungsempfängers** steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (**Reverse Charge**) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine Zusammenfassende Meldung (**ZM**) aufnehmen muss.

- Bei einer **Dienstleistung an Nichtsteuerpflichtige** (Endverbraucher, Private) – so genannte **Business-to-Consumer-Leistungen (B2C)** - kommt grundsätzlich das **Unternehmensortprinzip** zur Anwendung: Die sonstige Leistung ist am **Ort des leistenden Unternehmers** steuerpflichtig.

- Gesonderte Regelungen gelten ua für Vermittlungsleistungen, Grundstücksleistungen und Beförderungsleistungen, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden.

	Steuerpflichtige /Unternehmer	Nichtsteuerpflichtige / Nichtunternehmer
Grundregel: Ort der sonstigen Leistung	Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt <i>bisher: Unternehmensort</i>	Ort: Sitz bzw Betriebsstätte des Dienstleistungserbringers
Vermittlungsleistungen	Empfängerort <i>bisher: Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird</i>	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (Art 46)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (Art 47)	Grundstücksort (Art 47)
Personenbeförderung	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 48)	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 48)
Güterbeförderung (außer innergemeinschaftliche Güterbeförderung)	Empfängerort <i>bisher: dort, wo stattfindet</i>	Dort, wo jeweils stattfindet (Art 49)
Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Empfängerort <i>bisher: Abgangsort</i>	Abgangsort (Art 50)
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung, usw	Tätigkeitsort (Art 53)	Tätigkeitsort (Art 53)
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort <i>bisher: Tätigkeitsort</i>	Tätigkeitsort (Art 54 lit a)
Begutachtung von / Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort <i>bisher: Tätigkeitsort</i>	Tätigkeitsort (Art 54 lit b)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort (Art 55) <i>bisher: Unternehmensort</i>	Tätigkeitsort (Art 55) <i>bisher: Unternehmensort</i>
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (Art 56) <i>bisher: Unternehmensort</i>	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (Art 56) <i>bisher: Unternehmensort</i>
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlicher Personenbeförderung	Abgangsort (Art 57) <i>bisher: Unternehmensort</i>	Abgangsort (Art 57) <i>bisher: Unternehmensort</i>
elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 58)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 59)
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung (Art 59b)

Weiters enthält die UStG-Novelle des BBG 2009 noch folgende erwähnenswerte Änderung:

Die **Umsatzgrenze**, bis zu der das **Kalendervierteljahr** als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, wird **von € 22.000 auf € 30.000 angehoben** und damit an die Kleinunternehmergrenze angeglichen.

5. Absetzbare Kinderbetreuungskosten

Zu den mit der Steuerreform 2009 eingeführten Begünstigungen für Familien hat das BMF per Erlass nun einige Zweifelsfragen geklärt.

Zwei wichtige neue Begünstigungen betreffen die **Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr**. Einerseits kann der Arbeitgeber allen Mitarbeitern bzw bestimmten Mitarbeiter-Gruppen **Zuschüsse zur Kinderbetreuung in Höhe von maximal € 500 pa steuer- und sozialversicherungs-frei** gewähren, andererseits können die Eltern die von ihnen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten **bis zu einem Höchstbetrag von € 2.300 pro Jahr und Kind ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung von der Lohn- und Einkommensteuer absetzen**.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung durch **eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person**, die nicht haushalts-zugehörige Angehörige ist, erbracht wird und die Kosten direkt an die betreffende Einrichtung bzw Person bezahlt werden.

Zu den **Kinderbetreuungseinrichtungen** gehören Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser), elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen sowie die Kinderbetreuung an Universitäten. **Private Institutionen** sind solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden. Auch Tagesbetreuungsformen, die die Schule zur Verfügung stellt, wie zB schulische Nachmittagsbetreuung oder Halbinternate, sind zu berücksichtigen. Die **Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar** sein und als solche gesondert ausgewiesen

werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses laufende Betreuungen durch Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden.

Die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die **Angehörige im Sinne des § 25 BAO ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört** (zB die Oma, die mit dem Kind in einem Haushalt wohnt), ist steuerlich **nicht begünstigt**.

6. Steuerhilfe für Katastrophenopfer

Wie die Unwetter des Sommers 2009 gezeigt haben, werden immer mehr Menschen in Österreich jedes Jahr Opfer von Naturkatastrophen. Die finanziellen Auswirkungen solcher Katastrophen können durch eine Reihe von Steuerbegünstigungen zumindest gemildert werden.

6.1. Außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (wie zB Hochwasser-, Sturm-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) können im Privatbereich **ohne Kürzung um einen Selbstbehalt** steuerlich als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden. Je nach Höhe des Einkommens werden damit die Aufwendungen vom Finanzminister mit 36,5% (= Eingangssteuersatz) bis 50% (= Höchststeuersatz) steuerlich subventioniert. Absetzbar sind folgende Kosten:

- Kosten für die **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** (zB Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Dachstuhlentsorgung nach Sturm- oder Schneekatastrophe, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung, Mauerentfeuchtung, Anschaffung bzw Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten).

- Kosten für die **Reparatur und Sanierung** der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiter nutzbaren Vermögenswerte (zB bei weiterhin nutzbaren Wohnungen oder Häusern: Ersatz des Fußbodens, Erneuerung des Dachstuhls nach einer Sturm- oder Schneekatastrophe, Erneuerung des Verputzes, Ausmalen, Sanierung der Kanalisation, Reparatur bzw Wiederherstellen von Zäunen, Sanierung von Gehsteigen, Reparatur beschädigter PKW).
- Kosten für die **Ersatzbeschaffung** der durch die Katastrophe zerstörten Vermögensgegenstände (zB erforderlicher Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Neuanschaffung PKW, Neuanschaffung von Kleidung, Geschirr etc).

Wie bei allen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Grundsatz: Die Kosten sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie **zwangsläufig** sind. Die Absetzbarkeit beschränkt sich daher grundsätzlich auf **notwendige Wirtschaftsgüter**. Güter des gehobenen Bedarfs (zB Schiausrüstung, Schallplattensammlung, Weinkühlschrank) sowie die Mehrkosten einer Luxusausstattung bei notwendigen Wirtschaftsgütern (zB Massivholzküche) können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Tipp:

Wenn die außergewöhnliche Belastung höher ist als das Einkommen eines Jahres, geht der Überhang steuerlich ins Leere. In diesem Fall sollten die Ausgaben auf mehrere Jahre verteilt werden (entweder durch entsprechende Planung der Sanierungsmaßnahmen, durch Vereinbarung von Zahlungszielen mit den beauftragten Firmen oder im Wege der Kreditfinanzierung, wobei im letzteren Fall dann die jährlichen Kreditraten samt Zinsen steuerlich absetzbar sind).

Als **Nachweis der Katastrophenschäden** sind dem zuständigen Finanzamt im Regelfall die von Gemeindegemeinschaften über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften vorzulegen. Sicherheitshalber sollten die Schäden – soweit noch möglich – auch fotografisch dokumentiert werden. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen.

6.2. Weitere Steuerbegünstigungen für Katastrophenopfer (insbesondere für Unternehmen)

- Im Rahmen der neuen, **ab 2009 geltenden Spendenbegünstigung** können Private und auch Unternehmen **Spenden für die Hilfestellung in Katastrophenfällen** im Ausmaß von **bis zu 10% des Einkommens bzw Gewinnes des Vorjahres** steuerlich absetzen. Voraussetzung ist, dass die Spenden an **begünstigte Spendenorganisationen** geleistet werden, die in **einer von der Finanz geführten Liste aufscheinen** (siehe aktuelle Spendenliste auf der BMF-Homepage unter www.bmf.gv.at). Dies ist etwa bei der Caritas, beim Roten Kreuz oder bei der Katastrophenhilfe der österreichischen Frauen der Fall.

- Unternehmer können darüber hinaus seit 2002 **zeitlich und betragsmäßig unbegrenzt alle Geld- und Sachspenden** in Katastrophenfällen steuerlich als Betriebsausgaben **absetzen**, wenn sie mit einem **Werbeeffect** verbunden sind (zB durch mediale Berichterstattung, Eigenwerbung auf der eigenen Homepage, in Inseraten oder Rundschreiben).

- **Freiwillige Zuwendungen**, die der **Arbeitgeber** an **katastrophenbetroffene Arbeitnehmer** zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) leistet, sind zur Gänze **steuerfrei** (gilt für Geld- und Sachzuwendungen).

- Werden **Unternehmen** von einer Katastrophe getroffen, so sind sämtliche Ausgaben für die Beseitigung der Katastrophenschäden ohnedies steuerlich voll absetzbar. Erhält ein solches Unternehmen **Spenden** (egal von wem), sind diese zur Gänze **steuerfrei**. Werden die Spenden ausdrücklich für Instandsetzungen oder für die Wiederbeschaffung von Investitionen gewährt, die durch eine Katastrophe vernichtet wurden (zB Maschinen), so kürzen sie allerdings die Instandsetzungskosten bzw die Investitionskosten (und damit auch die zukünftig absetzbaren Anlagenabschreibungen).

7. Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge tritt mit 1.9.2009 in Kraft

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz wurden im Jahr 2008 neue **Haftungsbestimmungen für Auftraggeber** von

Bauleistungen in das Sozialversicherungsrecht (ASVG) aufgenommen. Das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen wurde aber davon abhängig gemacht, dass die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist. Der Sozialminister hat nunmehr mittels Verordnung bekannt gegeben, dass diese Voraussetzungen ab September 2009 vorliegen und daher die **Vorschriften ab 1. September 2009 zu beachten sind.**

Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Nach Meinung des Gesetzgebers ist gerade die Baubranche besonders anfällig für die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen. Um den damit verbundenen massiven Einnahmefall von geschätzt bis zu 1 Mrd Euro pro Jahr einzuschränken, wurden folgende **neue Haftungsbestimmungen** eingeführt:

Bei der **Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen** nach § 19 Abs 1a UStG **haftet der Auftraggeber** für alle **Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens** bis zum Höchstausmaß von **20 % des geleisteten Werklohnes**. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

Die Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der so genannten „**Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen**“ (**HFU-Gesamtliste**), die bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) geführt wird, eingetragen ist. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und keine Beitragsrückstände aufweisen. Hat der Unternehmer keine Dienstnehmer, ist eine Aufnahme in die Liste nicht möglich.

Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der **Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist.**

8. Neuerungen im Korruptionsstrafrecht

Die erst mit 1.1.2008 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über das **Korruptionsstrafrecht** haben in der Öffentlichkeit kontroverse Reaktionen ausgelöst. Wurden die neuen Korruptionsstraftatbestände anfänglich ignoriert, sickerte allmählich vor dem „Weihnachtsgeschäft“ 2008 die Bedeutung der neuen Bestimmungen in die Köpfe der Verantwortlichen ein. Nicht zuletzt infolge umfassender Schulungen auf dem Sektor des Korruptionsstrafrechts wurde auch der Umgang mit Finanzbeamten (insbesondere Organen der Außenprüfungen) in der Praxis erheblich erschwert. Gingen den einen die Bestimmungen zu weit (Stichwort Einladungen zu gesellschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Veranstaltungen), sahen andere die fehlende Strafdrohung gegen korrupte Abgeordnete als Manko. Einig war man sich in der Fachwelt nur darüber, dass die Bestimmungen zu unbestimmt waren. Der Gesetzgeber hat nunmehr darauf reagiert und mit dem Korruptionsrechtsänderungsgesetz 2009 mit Wirkung ab dem 1.9.2009 eine Präzisierung bzw Erweiterung des Personenkreises sowie eine teilweise Verschärfung und auch Entschärfung vorgenommen:

- Der **Kreis der Amtsträger** wurde um die **Abgeordneten von Nationalrat, Bundesrat, Landtage** etc sowie auch **Minister und Mitglieder der Landesregierungen erweitert.**
- Ferner wurde der Begriff des Amtsträgers um **Organe sogenannter Verwaltungsrechtsträger** erweitert. Hierbei zielt der Gesetzgeber auf die Organe und Mitarbeiter der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Buchhaltungsagentur des Bundes etc ab.
- Schließlich ist der Personenkreis der Amtsträger noch um **Organe und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger** sowie um **hoheitliche Funktionsträger** (zB KFZ-Techniker, der eine KFZ-Überprüfung nach § 57a KFG vornimmt) erweitert worden.
- Wie vor dem 1.1.2008 wird nunmehr wieder zwischen pflichtwidriger und pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts unterschieden.
- Unter den Tatbestand der **Bestechlichkeit** fällt die Vorteilszuwendung für eine **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts** durch einen Amtsträger. Die

Strafandrohung für Bestechlichkeit wurde empfindlich verschärft. Grundsätzlich beträgt die Strafandrohung nunmehr maximal drei Jahre. Wenn der Wert des Vorteils jedoch € 3.000 übersteigt, erhöht sich die Strafandrohung bereits auf sechs Monate bis fünf Jahre. Beträgt der Wert des Vorteils hingegen mehr als € 50.000, beträgt die Strafandrohung bereits ein bis zehn (!) Jahre. Die **gleiche Strafandrohung trifft denjenigen, der den Amtsträger besticht.**

- Nimmt ein Amtsträger hingegen einen Vorteil für die **pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung** an, so fällt dies nunmehr unter den Tatbestand der **Vorteilsannahme**. Strafbar ist die Vorteilsannahme in diesem Fall aber nur, wenn sie gegen ein dienst- oder organisationsrechtliches Verbot verstößt. Die Strafandrohung beträgt hier maximal zwei Jahre. Beträgt der Wert des Vorteils mehr € 3.000, erhöht sich die Strafandrohung auf maximal drei Jahre, bei einem Wert des Vorteils von mehr als € 50.000 beträgt die Strafandrohung mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Die **gleich hohe Strafandrohung trifft denjenigen, der einem Amtsträger einen Vorteil zuwendet.**

- Anstelle der bisherigen Strafbarkeit des „Anfüttens“ von Amtsträgern wird nunmehr die **Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme** erfasst. Der Unterschied liegt darin, dass der Focus der Strafbarkeit auf dem **konkreten Zusammenhang mit einem künftigen und somit absehbaren pflichtwidrigen Amtsgeschäft** des Amtsträgers liegt. **Das bloße „Anfüttens“ ohne konkreten Anlass ist somit nicht mehr strafbar.** Ebenso ist die Vorbereitung einer künftigen Vorteilszuwendung für eine pflichtgemäße Amtshandlung oder Unterlassung nicht mehr strafbar. Die Strafandrohung für die pönalisierten Vorbereitungshandlungen beträgt nunmehr bis zu zwei Jahre, bei Überschreitung der Wertgrenze von € 3.000 bis zu drei Jahre und bei Überschreiten der Wertgrenze von € 50.000 zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Die gleich hohe Strafandrohung trifft auch denjenigen, der einem Amtsträger einen derartigen Vorteil zuwendet.

- Völlig neu ist, dass die neuen Strafbestimmungen nunmehr der **tätigen Reue** zugänglich sind.

9. Aktuelle Entscheidungen

9.1. **DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern**

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des VwGH gehören zu den **der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB** (zuzüglich rd 0,4% DZ) **unterliegenden „Vergütungen jeder Art“**, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, auch die **Vergütungen für die bei ihm angefallenen Betriebsausgaben**, wie zB Kostenersatz für berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und **Reisespesenvergütung**.

9.2. **Lieferdatum ist zwingender Bestandteil der Rechnung**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellt in einer Entscheidung klar, dass nur eine Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung angibt oder einen **Hinweis auf den Tag der Lieferung** in einem anderen Beleg anführt (zB Lieferschein), zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Dies gilt auch dann zwingend, wenn das Lieferdatum mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Einzige Ausnahme sind Anzahlungsrechnungen, deren Zweck die Verrechnung eines Teilbetrages vor Leistungserbringung ist.

9.3. **Kein Vorsteuerabzug für die eigene Wohnung**

Seit vielen Jahren steht eine umsatzsteuerliche Frage zur Diskussion: Wenn ein Gebäude unternehmerisch genutzt wird, kann dann auch ein **Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil des Gebäudes** geltend gemacht werden? Auf den ersten Blick ist diese Frage überraschend, aber im Mai 2003 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Diskussion zu einem deutschen Fall (bekannt unter „Seeling“) losgetreten. Nach Meinung der EU-Richter ist ein Haus, das unternehmerisch und privat genutzt wird, ein **einheitliches Wirtschaftsgut** und deshalb steht der Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten zur Gänze zu; die private Nutzung ist als Eigenverbrauch – in jährlich geringen Beträgen – zu versteuern.

Sechs Jahre später hat der VwGH im Mai dieses Jahres einen vergleichbaren österreichischen Fall nach vorheriger Anfrage beim EuGH entschieden. Hierzulande gibt es Regelungen, die Ausgaben für den privaten Haushalt und Aufwendungen für die Lebensführung vom Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug ausschließen. Und ebendiesen Ausschluss hat das Höchstgericht auf gemischt genutzte Gebäude angewandt: Nach den speziellen österreichischen Bestimmungen, die bereits vor dem EU-Beitritt (1.1.1995) in Geltung waren und bis heute nicht geändert wurden, ist für **jene Gebäudeteile, die überwiegend privaten Wohnzwecken dienen, der Vorsteuerabzug unzulässig.**

Die Überschneidungen von Gemeinschaftsrecht mit österreichischem Umsatzsteuerrecht haben bei gemischt genutzten Gebäuden eine jahrelange Rechtsunsicherheit ausgelöst, die erst durch die erwähnten beiden Höchstgerichte (EuGH und VwGH) geklärt werden konnte.

10. Termine

10.1. Termin 30.9.2009

Reduzierung der laufenden Vorauszahlungen

Ein **Herabsetzungsantrag** für die **laufenden Vorauszahlungen** an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2009 kann letztmalig bis 30.9.2009 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2009 angeschlossen werden.

Beginn Anspruchverzinsung

Ab 1.10.2009 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2008 Anspruchszinsen** (derzeit 2,38%) verrechnet. Wer für 2008 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

11. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 2.9.2009).

Fremdwährungskurse:

EUR / CHF	1,5167
EUR / JPY	131,63
EUR / USD	1,4220

Referenzzinssätze (3-Monate):

EURIBOR	0,8130
LIBOR (CHF)	0,3083
LIBOR (JPY)	0,3850

BÜRGES-Zinssatz:

ab 1.04.2009	4,000 %
ab 1.07.2009	3,875 %

Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit:

Beste Bonität – besichert:	3,00 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	4,00 %

Investitionsfinanzierung – Abstattungskredit:

Beste Bonität – besichert:	2,50 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	3,50 %

Fremdwährungsfinanzierung: (Aufschlag auf LIBOR)

Beste Bonität – besichert:	1,25 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	1,75 %

Verbraucherpreisindex 07/09:

VPI 2005	107,30
VPI 2000	118,70
VPI 96	124,90
VPI 86	163,30

12. Zum Schmunzeln – Wirtschaftskrise:

